



2. Kurseinheit KreditsicherungsR

Wiederholungsfall 1:

B ließ über die S-GmbH, die ein Baugeschäft betreibt, ein Einfamilienhaus errichten. Die S-GmbH beauftragte u.a. die Glaserei des G mit der Lieferung und dem Einbau der Fenster. G erklärte dem B, dass er die Glaserarbeiten nur ausführen könne, wenn die Bezahlung sichergestellt sei. Um den termingerechten Bezug des Hauses sicherzustellen, faxte B daraufhin dem G eine „Garantieerklärung“, in der er versprach, „notfalls selbst die geschuldeten Zahlungen zu leisten“.

Muss bei Fälligkeit des Werklohns des G der B zahlen, wenn S insolvent ist?

G gegen B auf Zahlung aus § 765 Abs. 1

I. Anspruch entstanden

1. Fällige Hauptforderung (+)

2. Wirksamer Bürgschaftsvertrag

aa) Einigung → §§ 133, 157

- Garantievertrag

(-), zwar so bezeichnet, aber nicht gewollt

- Schuldbeitritt

(-), da er nur notfalls d.h. subsidiär haften wollte

=> Bürgschaft (+)

bb) Wirksam?

(-), da formnichtig nach § 125 iVm § 766

Ergebnis: G kann keine Zahlung von B verlangen.

Wiederholungsfall 2:

A betreibt ein Montagegeschäft. Seine Ehefrau E ist Hausfrau (gelernte Friseurin), betreut die gemeinsamen vier minderjährigen Kinder und hilft für geringes Entgelt im Betrieb des A aus. A nahm bei der Bank B ein Darlehen iHv 49.000 € auf. 9.000 €, um Schulden, die er gemeinsam mit E hat, zu tilgen; 40.000 € um Geschäftsverbindlichkeiten umzuschulden. Auf Verlangen der B übernahm E die unbeschränkte Mithaftung für das Darlehen. Die Ehe wurde später geschieden. A zahlt nicht mehr. Die Restschuld beträgt 19.000 €. B verdient 840 € netto pro Monat. B kannte die Verhältnisse.

Kann B von E Zahlung verlangen?

B gegen E auf Zahlung aus §§ 488 Abs. 1 S. 2, 311, 421 ff

I. Anspruch entstanden

1. Wirksamer Darlehensvertrag A - B (+)

2. Wirksamer Schuldbeitritt

a) Auslegung gem. §§ 133, 157

(+), hier Schuldbeitritt bei unbeschränkter
Mithaftung

b) Wirksamkeit

→ § 138 Abs. 1?

(+), da finanziell krasse Überforderung und
Näheverhältnis aus enger familiärer
Verbundenheit

Allerdings Abwägung:

→ iHv 9.000 nicht sittenwidrig, da bereits gemeinsame Verbindlichkeit

→ iHv 40.000 sittenwidrig

→ § 139?

=> Da hier teilbar, nur teilnichtig iHv 40.000 €

=> Anspruch iHv 9.000 € entstanden

II. Anspruch erloschen

Hier durch Zahlung iHv 30.000 € durch A?

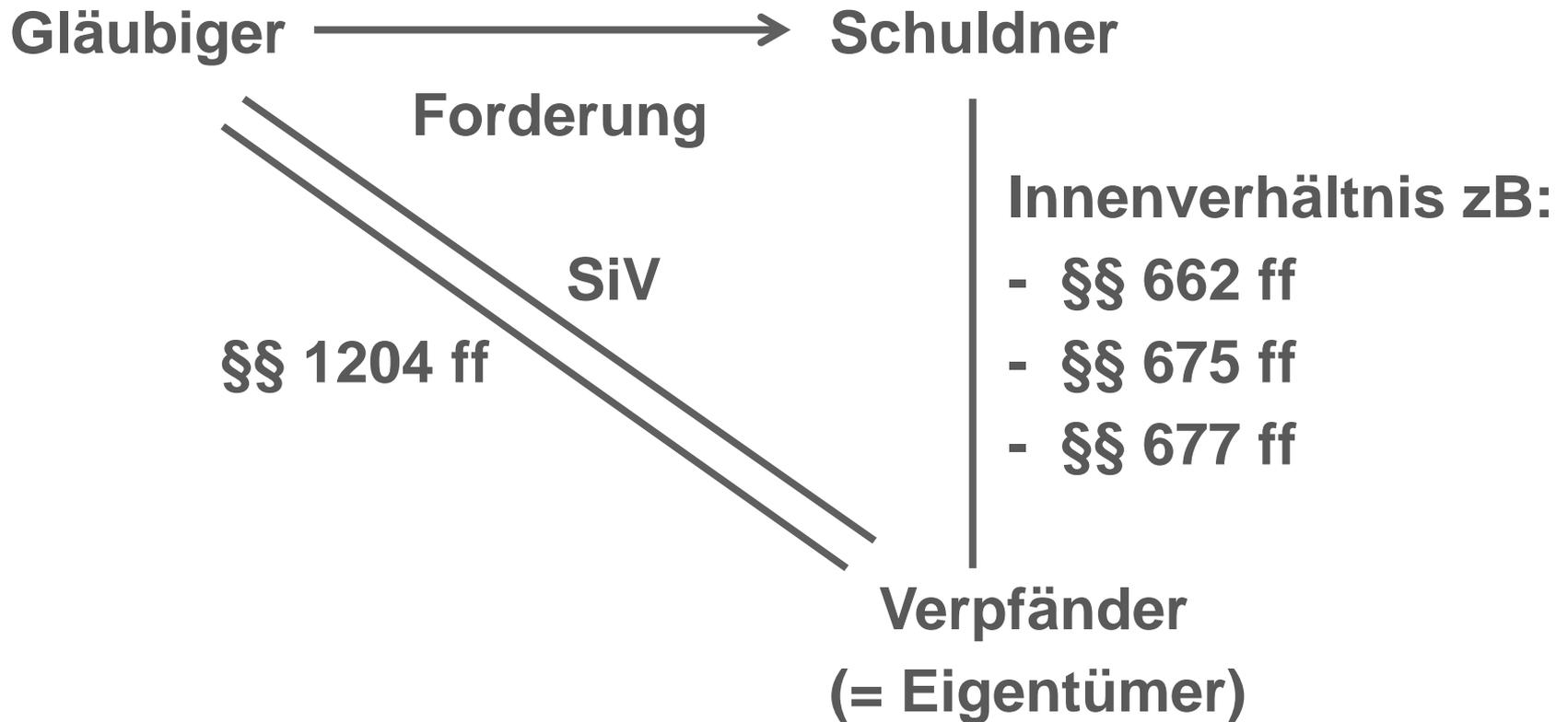
...(-), vgl. § 366 Abs. 2

Ergebnis: B kann von E Zahlung iHv 9.000 € verlangen.

Pfandrecht:

- A. Eine bewegliche Sache oder eine Forderung können als Pfand dienen**
- B. Ein Pfandrecht kann sich ergeben aus:**
- Rechtsgeschäft (§§ 1204 ff)
 - Gesetz (zB §§ 562, 583, 592, 647, 704 BGB)
 - Pfändung (Pfändungspfandrecht, §§ 803 ff ZPO)
- C. Bei den gesetzlichen Pfandrechten unterscheidet man sog.**
- Besitzpfandrechte (zB § 647 BGB; §§ 397, 440, 464 HGB)
 - Besitzlose Pfandrechte (z.B. §§ 562, 592, 704 BGB)

Vertragliches Pfandrecht (§§ 1204 ff)



Beachte:

Es ist auch ein Zweipersonenverhältnis möglich (wenn der Schuldner und der Verpfänder personenidentisch sind)

Es ist auch ein Vierpersonenverhältnis denkbar (wenn Schuldner, Verpfänder und Eigentümer personenverschieden sind)

Rechtsgeschäftlicher Erwerb eines Pfandrechts

Ersterwerb

Vom B

Vom NB

1. Forderung →

2. Einigung →

3. Übergabe →

(bzw. Surrugat) →

(4. Einigsein) →

5. Berechtigung

§§ 1207, 932

Zweiterwerb

Vom B

Vom NB

1. Einigung

hM (-)

2. K. A.

3. Ber. bez. Frdg.

4. Ber. bez. PfR.

RF: § 1250

Beachte:

A. Es gibt eine Vielzahl von Erlöschensgründen

(zB §§ 1252, 1253, 1242, 1244, 936, 1255, 1256, Untergang der Pfandsache)

B. Einreden können sich aus dem Sicherungsvertrag oder aus der gesicherten Forderung (vgl. § 1211) ergeben

Fall 2:

A. Zulässigkeit (+)

B. Begründetheit

(+), wenn K gegen B einen durchsetzbaren Anspruch auf Herausgabe des Autos hat

I. § 985 BGB

1. Anwendbarkeit

E.A. (-), hier Vorrang der Leistungsbeziehung

H.M. (+)

Arg. - § 986 BGB

- sonst § 985 BGB nur bei unfreiwilligem
Besitzverlust

=> Anwendbarkeit (+)

2. Anspruchsvoraussetzungen

a) K = Eigentümerin

(+), da Übereignung an C aufschiebend bedingt mit der vollständigen Kaufpreiszahlung (EVB) und kein Bedingungseintritt

b) B = Besitzer (+)

c) Kein Recht zum Besitz

aa) Abgeleitetes Besitzrecht, § 986 Abs. 1, Var. 2 BGB

(-), da wegen des Rücktritts der K vom KV C selbst nicht mehr zum Besitz berechtigt war

bb) Besitzrecht gemäß § 647 BGB

(1) Werkvertrag B – C (+)

(2) Besitz des B (+)

(3) Sache des Bestellers (-)

(4) Anwendung von § 185 Abs. 1 BGB

E.A. analog (+)

Arg. - durch Verpflichtungsvereinbarung ist in die Begründung der Situation eingewilligt, in der § 647 BGB entsteht

- sonst kann der Eigentümer durch Einschaltung Dritter § 647 BGB umgehen

H.M. (-)

Arg. - sonst muss der Eigentümer auch immer wirtschaftlich für den Werklohn mit einstehen

- § 185 BGB passt nicht auf gesetzliche Erwerbstatbestände, da es hier auf den Willen des Eigentümers überhaupt nicht ankommt

=> Keine (analoge) Anwendung von § 185 BGB

(5) Gutgläubiger Erwerb des WerkunternehmerpFR

(a) nach § 366 HGB

(-), da jedenfalls C kein Kaufmann ist

(b) nach §§ 647, 1257, 1207 BGB analog

E.A. (+)

Arg. - § 647 BGB und RG-bestelltes PFR stimmen in einem wesentlichen Punkt überein: Beide beruhen auf einer Übergabe

- § 366 Abs. 3 HGB setzt gutgläubigen Erwerb gesetzlicher Pfandrechte voraus

H.M. (-)

Arg - Vergleich ist verfehlt; bei RG-bestelltem PfR ist als entscheidendes Kriterium eine Einigung erforderlich

- § 366 HGB ist eine handelsrechtliche Sondervorschrift, die keine Interpretation des § 1257 BGB ermöglicht

=> Kein gutgläubiger Erwerb

(5) § 647 BGB analog bez. des AR ?

(-), jedenfalls hier nach dem Rücktritt kein AR des C mehr vorhanden

- cc) Besitzrecht aus § 1003 Abs. 1 S. 2 BGB
 - (1) Verwendungsersatzanspruch, § 994 BGB
 - (a) EBV zur Zeit der Verwendungsvornahme
(+), da „Nicht-mehr-berechtigter-Besitzer“
 - (b) Verwendungen getätigt
(+), da B den Vorgang als nicht weisungsabhängige Person selbst gesteuert hat
 - (2) Weitere Voraussetzungen des § 1003 BGB
(+), hier keine Fristsetzung erforderlich, da K nicht genehmigen will
- => Recht zum Besitz (+)
- => § 985 BGB (-)

II. § 861 Abs. 1 BGB

(-), da keine verbotene Eigenmacht

III. § 1007 Abs. 1 und Abs. 2 BGB

(-), vgl. jedenfalls §§ 1007 Abs. 3 S. 2, 986 BGB

IV. §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 1 BGB

(-), B hat keine rechtswidrige Eigentumsverletzung begangen

V. § 812 Abs. 1 S. 1, 2. Var. BGB

(-) § 1003 BGB bildet den Rechtsgrund für den Eingriff

=> K hat keinen Herausgabeanspruch gegen B

Ergebnis: Die Klage wird als unbegründet abgewiesen

Ende

